



Jahrespressebericht der Sächsischen Sozialge- richtsbarkeit

2016

Inhalt

Vorwort.....	3
Teil 1: Rechtsprechungsübersicht.....	5
I. Krankenversicherung	5
II. Unfallversicherung	6
III. Rentenversicherung	8
IV. Schwerbehindertenrecht	11
V. Arbeitsförderung.....	12
VI. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)	14
VII. Sozialhilferecht.....	19
VIII. Kinderzuschlag.....	22
IX. Prozessrecht	24
X. Entschädigung	25
Teil 2: Statistischer Überblick 2016	27
I. Geschäftsentwicklung	27
1. Eingänge.....	27
2. Erledigungen.....	27
3. Erfolgsquoten.....	27
4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten	28
5. Verfahrensdauer	29
II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten	30
1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II immer noch größter Posten	30
2. Revisionszulassung	34
3. Prozesskostenhilfeanträge	34
4. Personalentwicklung.....	34

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Jahresbericht für das abgelaufene Jahr 2016 kann nach langer Zeit endlich wieder ein eher positiver Blick auf die Verfahrensentwicklung geworfen werden. Der wegen der enormen Eingänge und personeller Unterbesetzung über die letzten Jahre angehäuften Verfahrensbestand konnte erstmals wieder etwas verringert werden. Das ist erfreulich, denn trotz einiger schwerer Erkrankungen war es am Sächsischen Landessozialgericht möglich, die Zahl der Erledigungen noch zu steigern. Bei den Sozialgerichten wurden ebenfalls mehr Verfahren erledigt als eingingen. Dafür möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sächsischen Sozialgerichtsbarkeit bedanken. Bei der langjährigen hohen Belastung ist es nicht einfach, eine solche Schlagzahl in der notwendigen Qualität zu halten.

Entwarnung kann ich aber nicht geben. Die Aufgaben und Herausforderungen verlagern sich, so dass die Erfolge bei dem Verfahrensabbau sich nicht automatisch nur durch eine Überbesetzung nach den Zahlen der Personalbedarfsberechnung einstellen. Der Schwerpunkt der Verfahren und die notwendige Qualität bei der Bearbeitung verschieben sich derzeit augenfällig. Eine gewisse Hoffnung besteht, dass die im letzten Jahr neu durchgeführte Verfahrenserhebung ein besseres Bild vermitteln kann. Aber alleine mit einem Bundesdurchschnitt der Bearbeitungsdauer der einzelnen Fachgebiete wird man den Anforderungen nicht gerecht werden können. Denn die Herausforderungen sind durchaus unterschiedlich.

Dies zeigt sich schon bei der im letzten Jahr berichteten Zahl der Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen. Diese Verfahren erweisen sich als aufwändig, so dass vor allem beim Sozialgericht Chemnitz noch eine beträchtliche Verfahrenszahl anhängig ist. Die Erledigungen in der 1. Instanz bestimmen auch die Eingänge beim Landessozialgericht. Ein nicht unbeträchtlicher Anteil dieser Verfahren wird mit der Berufung angefochten, so dass die Zahl der Verfahren im Krankenversicherungsrecht hier in beträchtlichem Umfang steigt.

Zwar nimmt vor allem die Zahl der Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende in beiden Instanzen ab. Der erhöhte Rückgang der Verfahren im letzten Quartal des Jahres 2016

bei den Sozialgerichten dürfte aber darauf zurückzuführen sein, dass der regelmäßige Bewilligungszeitraum seit 1. August 2016 ein ganzes Jahr umfasst.

Eine große Herausforderung insbesondere für das Sozialgericht Dresden wird die Bewältigung von Nachforderungen von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen sein, die die Deutsche Rentenversicherung nach Betriebsprüfungen insbesondere bei Leiharbeitsunternehmen festgesetzt hat. Hier geht es in über zehn Verfahren um die einzeln zu prüfenden Beiträge für mehr als 8.000 Arbeitnehmer in einem Zeitraum von vier Jahren. Ebenfalls eine große Herausforderung stellen die Verfahren dar, in denen es um die Frage der selbständigen Tätigkeit geht, wenn bei der Prüfung angezweifelt wird, dass Mitarbeiter wirklich eigenverantwortlich ihre Tätigkeit gestalten können. Die privatrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die eine Abkehr von sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen fördern, führen somit in mehreren Rechtsgebieten der Sozialgerichtsbarkeit zu beträchtlichem Ermittlungsaufwand.

Die aufgezeigten Punkte sollen zeigen, dass sich die Sozialgerichtsbarkeit immer wieder neuen Herausforderungen gegenüber sieht, die es in ihrer Dimension zu erfassen und zu bewältigen gilt und die einen kontinuierlichen Verfahrensabbau verzögern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialgerichtsbarkeit werden sich auch weiterhin diesen Aufgaben mit hohem Einsatz stellen. Ich bin sicher, dass uns hierbei auch die Ministerialverwaltung aus den vorhandenen Ressourcen nach Kräften helfen wird. Auf jeden Fall werden alle weiter dafür sorgen, den Bürgerinnen und Bürgern in angemessener Zeit zu ihrem Recht zu verhelfen.

Ihr Gerd Schmidt

Präsident des Sächsischen Landessozialgerichts

Teil 1: Rechtsprechungsübersicht

I. Krankenversicherung

- 1. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben medizinisches Pflegepersonal nur insoweit vorzuhalten, wie dies ihre Eingliederungsaufgabe erfordert. Einfachste medizinische Maßnahmen wie z.B. das Messen des Blutzuckergehalts gehören jedoch regelmäßig zum Aufgabenkreis der Einrichtung.*
- 2. Über einfachste Behandlungspflegemaßnahmen hinausgehende behandlungspflegerische Maßnahmen wie z.B. die Gabe von Insulininjektionen fallen in der Regel dann nicht in den Verantwortungsbereich einer WfbM, wenn sie der Behandlung einer Erkrankung dienen, die nicht behinderungsspezifisch ist bzw. nicht im Zusammenhang mit der die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindernden Art oder Schwere der Behinderung steht.*

Die beklagte Krankenversicherung lehnte die begehrte Kostenübernahme für das Verabreichen von Insulininjektionen für eine von Kindheit an schwerbehinderte, seit 1998 in einer WfbM beschäftigte Versicherte durch den Pflegedienst ab, weil die Injektionen im Rahmen der medizinischen Betreuung vom Personal der WfbM zu erbringen seien. Die Klage beim Sozialgericht blieb erfolglos. Das Sächsische Landessozialgericht war hingegen der Auffassung, dass zwar einfachste medizinische Maßnahmen, die für Versicherte im eigenen Haushalt von jedem erwachsenen Haushaltsangehörigen erbracht werden können und keine medizinische Fachkunde erfordern, wie z.B. die Einnahme von Medikamenten oder das Messen des Blutzuckergehaltes, regelmäßig der Natur der Sache nach zum Aufgabenkreis der Einrichtung gehören. Sie sind mit der Gewährung von Eingliederungshilfe durch den Sozialhilfeträger in einer (teil)stationären Einrichtung untrennbar verbunden und daher objektiv bereits Bestandteil der Eingliederungshilfe. Bei der vorliegend erforderlichen Gabe von Insulininjektionen handelte es sich jedoch nicht um eine solche und einfachste Maßnahme der Behandlungspflege, sondern erforderlich sei eine geschulte Fachkraft mit beachtlichen medizinischen Kenntnissen. Die WfbM sei nicht verpflichtet, entsprechendes Personal vorzuhalten.

Urteil vom 26. August 2016 – L 1 KR 137/11; rechtskräftig

- 1. Die Rentenversicherungsträger können ihre Entscheidungen in Betriebsprüfungsverfahren auf Ermittlungsergebnisse des Hauptzollamtes stützen.*
- 2. Die Unwirksamkeit eines zwischen Verleiher und Entleiher geschlossenen Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des zwischen Verleiher und Beschäftigtem geschlossenen Arbeitsvertrages.*

3. Als eine Woche im Sinne des § 27 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 SGB III gilt ein Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen, bei dem die beschäftigungsfreien Samstage, Sonn- und Feiertage mitzuzählen sind.

Die Beteiligten stritten über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für mehr als drei Jahre für einen als Transportfahrer tätigen Beschäftigten. Die Klägerin betreibt in der Rechtsform einer GmbH ein Unternehmen zur Ausführung von Gütertransporten aller Art sowie den Handel mit Baustoffen und seit 2001 mit entsprechender Genehmigung auch gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung. Anders als das Sozialgericht hat das Sächsische Landessozialgericht keine Bedenken, dass die Beklagte keine eigenen Ermittlungen durchgeführt, sondern sich ausschließlich auf die durch das Hauptzollamt bei dessen Betriebsprüfung nach §§ 2 und 6 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz i.V.m. § 28p SGB IV gewonnenen Ermittlungsergebnisse gestützt und diese lediglich sozialversicherungs- und beitragsrechtlich ausgewertet hat. Das Verwaltungsverfahren ist nicht an bestimmte Formen gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen; es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen (§ 9 SGB X). Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 1. HS SGB X bestimmt die Behörde Art und Umfang der Ermittlungen, gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 SGB X kann sie zur Ermittlung des Sachverhaltes u.a. Auskünfte jeder Art einholen und Urkunden und Akten beiziehen. Damit war die Beklagte berechtigt, die Ermittlungsergebnisse des Hauptzollamtes beizuziehen und zur Grundlage ihrer Entscheidung zu machen. Weitere Ermittlungen im Hinblick auf die Beitragsfestsetzung wären nur dann erforderlich gewesen, wenn aus den Ermittlungen des Hauptzollamtes ersichtlich gewesen wäre, dass namentlich bekannte, ohne größeren Verwaltungsaufwand befragbare Personen als Arbeitnehmer in Frage kommen könnten und wenn für diese Personen dennoch Beiträge in Form eines Beitragssummenbescheides festgesetzt worden. Das war nicht der Fall.

Urteil vom 22. April 2016 – L 1 KR 228/11; rechtskräftig

II. Unfallversicherung

Der nicht durch eine Dienstreise begründete Aufenthalt eines Arbeitnehmers in einer Pension vor einer Familienheimfahrt ist nicht versichert.

Weder die wegen der arbeitsbedingten Verschmutzung notwendige Körperreinigung noch die Fortbewegung innerhalb der Pension begründen Versicherungsschutz.

Der Kläger ist seit 1998 Dauerpendler. Er arbeitete als Baufacharbeiter auf einer Baustelle. Am fraglichen Tag fuhr er nach Arbeitsschluss zuerst in die Pension zum Duschen, da es nicht zumutbar sei, mit der üblicherweise stark verschmutzten Arbeitskleidung drei Stunden

nach Hause zu fahren. Auf der Baustelle gebe es keine Umkleide- und Reinigungsmöglichkeit. Als alles zur Abfahrt vorbereitet gewesen sei, sei er die Treppe hinabgestiegen, um zu seinem Auto zu gehen. Dabei sei er auf der Treppe abgerutscht und gestürzt. Seine Klage hatte auch in der 2. Instanz keinen Erfolg. Der Weg vom Pensionszimmer zum Parkplatz an der Pension steht in keinem Zusammenhang mit der versicherten Verrichtung als Baufacharbeiter, vielmehr ist der Aufenthalt in einer Pension vor einer Familienheimfahrt unversichert. Die versicherte Tätigkeit als Baufacharbeiter war beendet. Der Gesichtspunkt der Körperhygiene rechtfertigt keine andere Bewertung. Der in engen Grenzen angenommene Versicherungsschutz für Körperhygiene in der Betriebsstätte ist auf den Fall des Klägers nicht anzuwenden. Die vom Kläger nachvollziehbar als notwendig erachtete Körperreinigung nach Beendigung seiner Tätigkeit als Baufacharbeiter ist – wie auch die Körperreinigung sonst nach der Arbeit zu Hause – eigenwirtschaftlich.

Urteil vom 30. November 2016 – L 6 U 241/14; rechtskräftig

Für eine Schädigung der Leibesfrucht durch berufliche Einflüsse auf die Mutter während der Schwangerschaft bestand nach dem Recht der DDR kein § 12 SGB VII entsprechender sozialversicherungsrechtlicher Schutz, so dass eine nachträgliche Anerkennung einer Berufskrankheit ausscheidet.

Bei der 1974 geborenen Klägerin besteht nach Mitteilung ihrer Mutter seit der Geburt ein Hydrocephalus. Die Mutter sei ab Juli 1972 als Laborantin tätig gewesen und habe seit September 1972 auch Uranproben untersuchen müssen. Auch zu Beginn ihrer Schwangerschaft habe sie in diesem Labor gearbeitet. Ihre Klage hatte keinen Erfolg: Es fehlt an einem Anspruch auf Feststellung des Vorliegens einer Berufskrankheit (BK) bei einer Erkrankung des Kindes durch schädigende Einflüsse auf die Mutter während der Schwangerschaft nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht. Im Recht der DDR existierte keine dem § 555a RVO bzw. § 12 SGB VII entsprechende Vorschrift. Weder das bis zum 31. Dezember 1991 fortgeltende Recht der DDR (Einigungsvertrag) noch die im Zeitpunkt der Geburt der Klägerin im Jahr 1974 geltenden Vorschriften der DDR enthielten einen entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Anspruch. Zwar enthält die Liste der Berufskrankheiten nach Nr. 51 auch "Berufskrankheiten durch ionisierende Strahlung", es bestand aber kein Schutz des Nasciturus. Dasselbe gilt für das Gesetzbuch der Arbeit der DDR. Die von der Klägerin geltend gemachte verfassungskonforme Auslegung betrifft nach der Systematik allenfalls den primären arbeits-/zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch gegen den Betrieb, kann aber nicht zu einer (nachträglichen) Erweiterung der sozialversicherungsrechtlichen Normen der DDR führen.

Urteil vom 19. Oktober 2016 – L 6 U 222/14; rechtskräftig

Bewaffneter Überfall eines Finanz- und Versicherungsmaklers in dessen Privathaus ist kein Arbeitsunfall.

Der Kläger arbeitete als Regionalbevollmächtigter einer Lebensversicherungsgesellschaft im Außendienst ohne feste Arbeitszeit. In seinem Wohnhaus nutzte er für betriebliche Tätigkeiten ein Arbeitszimmer innerhalb der Wohnung, das von der Hauseingangstür über den allgemeinen Flurbereich zugänglich ist. Am fraglichen Tag sei er von zwei Männern überwältigt und ihm sei in beide Kniegelenke geschossen worden. Danach verließen die Täter das Haus, ohne Wertsachen mitzunehmen. Weder die gesetzliche Unfallversicherung noch die Gerichte gingen von einem Arbeitsunfall aus. Nach Ansicht des Sächsischen Landessozialgerichts ist weder für den Moment des den Gesundheitsschaden auslösenden Ereignisses, nämlich den beiden Schüssen in die Kniegelenke, noch für den damit unmittelbar zusammenhängenden Zeitraum davor - ab Beginn des Überfalls mit dem Öffnen der Hauseingangstür - die Ausübung einer nach dem SGB VII versicherten Tätigkeit dargelegt oder anzunehmen. Das Öffnen der Eingangstür eines Wohnhauses auf ein Klingeln kann objektiv ebenso privaten Zwecken dienen. Tatsächlich hatten hier auch weder Postboten noch Kunden, sondern zwei Verbrecher geklingelt. Dass diese den Kläger in Versicherungsangelegenheiten aufgesucht hätten, wird vom Kläger nicht behauptet und ist auch nicht anzunehmen.

Urteil vom 28. Januar 2016; rechtskräftig - nicht veröffentlicht

III. Rentenversicherung

Ein dem Rechtsanwaltsversorgungswerk angehöriger Rechtsanwalt unterliegt in einer nicht dem Berufsfeld eines Rechtsanwaltes zugehörigen abhängigen Beschäftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der als Rechtsanwalt zugelassene Kläger ist Pflichtmitglied in der Sächsischen Rechtsanwaltskammer und gehört dem Rechtsanwaltsversorgungswerk an. Neben der Tätigkeit als Rechtsanwalt war er als Personalleiter einer Firma abhängig beschäftigt. Seinen Antrag, auch für diese Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit zu werden, lehnte die Beklagte ab. Seine hiergegen gerichtete Klage hatte auch im Berufungsverfahren keinen Erfolg. Der Befreiungstatbestand nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) liegt nicht vor. Eine Befreiung ist danach nur

möglich, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, wegen der der Rechtsanwalt Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer und dem Versorgungswerk ist. Die nichtselbständige Tätigkeit als Personalleiter ist aber nicht dem Berufsfeld des Rechtsanwaltes zuzuordnen. Weder kann die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes in Form einer Beschäftigung als leitender Angestellter erbracht werden, noch hat es für die insoweit erbrachte Erwerbstätigkeit der Zulassung als Rechtsanwalt bedurft.

Urteil vom 6. September 2016 – L 4 R 391/15; rechtskräftig

Die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau sind Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG.

Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund als Träger für die Zusatzversorgungssystem stellte die Beschäftigungszeit des 72-jährigen Klägers von Oktober 1970 bis Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Die Berücksichtigung gezahlter zusätzlicher Belohnungen für Werk tätige im Bergbau lehnte sie ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte im Berufungsverfahren Erfolg. Gezahlte zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau sind als zusätzliches Entgelt nach § 6 Abs. 1 AAÜG zu berücksichtigen, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen ununterbrochen erbrachte Arbeitsleistung handelte. Es wurde damit die Berufstreue und Pflichterfüllung honoriert. Un- erheblich ist, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und nicht sozialversicherungspflichtig war. Die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau war auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage steuerfrei. Es handelte sich dabei insbesondere nicht um Bergmannsprämien nach dem bundesrepublikanischen Bergmannsprämiengesetz. Die Bergmannsprämie wurde als steuerrechtliche Subvention und gerade nicht wie die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau als Bestandteil des Arbeitsverdienstes für ununterbrochene langjährige Beschäftigungsdauer in Bergbaubetrieben gezahlt.

Urteile vom 5. Juli 2016 – L 5 RS 166/14 –, vom 16. August 2016 – L 5 RS 85/15 – vom 5. Juli 2016 – L 5 RS 166/14; alle rechtskräftig

Durch eine versicherungspflichtige Tätigkeit erlangte Pflichtbeitragszeiten während einer nicht unterbrochenen Schul- oder Hochschulausbildung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr berechtigen nicht zu einer Verlängerung des bei der Rentenberechnung hierfür berücksichtigungsfähigen Dreijahreszeitraumes.

Der 75-jährige Kläger vollendete im Mai 1958 sein 17. Lebensjahr und schloss im Juni 1959 seine Schulausbildung ab. Von September 1959 bis Februar 1965 absolvierte er ein Hochschulstudium. Während der Schul- bzw. Semesterferien ging er teilweise einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach. Bei der Berechnung der Altersrente bewertete die beklagte Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See in der Zeit vom Mai 1958 bis April 1961 30 Kalendermonate als beitragsfreie Zeiten wegen Schul- oder Hochschulausbildung sowie die wegen der Ferienarbeit mit Beitragszeiten belegten Monate Juli und August 1958, Juni und Juli 1959 sowie Juli und August 1960 wegen des Zusammenfallens von Anrechnungszeiten wegen Schul- oder Hochschulausbildung und Pflichtbeitragszeiten als beitragsgeminderte Zeiten. Der Kläger begehrte neben der Berücksichtigung der Beitragszeiten der Ferienarbeit, die Berücksichtigung von vollen 36 Monaten als Anrechnungszeiten wegen Schul- oder Hochschulausbildung. Das Sächsische Landessozialgericht gab der Rentenversicherung Recht. Bei der Rentenberechnung sind maximal 36 Monate der nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Schul- oder Hochschulausbildung als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen. Liegen in diesem Zeitraum auch Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten vor, führt dies zu keiner Verlängerung des Dreijahreszeitraumes. Vielmehr hat die Beklagte diese Zeiten, in denen beitragsfreie Zeiten und Pflichtbeitragszeiten zusammentreffen, zutreffend als sogenannte beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt. Eine Unterbrechung der Schul- und Hochschulausbildung erfolgte durch die versicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers nicht. Die Beklagte hat dem Gesetz folgend 36 Monate der Schul- und Hochschulausbildung bei der Rentenberechnung berücksichtigt, nämlich 30 Monate als beitragsfreie und 6 Monate als beitragsgeminderte Zeit.

Urteil vom 1. März 2016 – L 5 KN 162/15; rechtskräftig

Die Zugrundelegung des allgemeinen Rentenwertes (Ost) bei der Berechnung der Höhe eines gesetzlichen Altersrentenanspruchs verstößt auch im Jahr 2015 nicht gegen das Grundgesetz.

Die 65-jährige Klägerin bezieht seit August 2014 Altersrente. Der Rentenberechnung wurden die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) sowie der aktuelle Rentenwert (Ost) zu Grunde gelegt. Hiergegen wendet sich die Klägerin und begehrte die Rentenberechnung unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes "West". Ihre Berufung hatte keinen Erfolg. Das Sächsische Landessozialgericht sieht die Aufrechterhaltung unterschiedlicher Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern auch weiterhin als verfassungsrechtlich gerechtfertigt an. Einheitliche Einkommensverhältnisse sind auch im Jahr 2015 noch nicht hergestellt. Zwar liegen die

tariflichen Entgelte in Ostdeutschland im Durchschnitt inzwischen bei rund 97 Prozent des westdeutschen Niveaus. Bei den Effektivlöhnen bestehen jedoch nach wie vor deutliche Unterschiede. Die Bruttodurchschnittslöhne betrugen 2014 in den neuen Bundesländern 2.480 Euro. Die Relation zu den Bruttodurchschnittslöhnen in den alten Bundesländern (3.180 Euro) liegt damit nach wie vor bei 78 Prozent und bewegt sich auf dem gleichen Niveau wie seit Mitte der 1990er Jahre. Auf die Frage, ob und inwieweit sich die Lebenshaltungskosten in den alten und neuen Bundesländern bereits angeglichen haben, kommt es dabei nicht an, da der Gesetzgeber im Rahmen seines weiten Gestaltungsspielraumes nicht hierauf, sondern allein auf die Einkommensverhältnisse abgestellt hat.

Urteil vom 5. Januar 2016 – L 5 R 160/15; rechtskräftig

IV. Schwerbehindertenrecht

- 1. Der in Ziffer I der VwV Parkerleichterungen vom 13. Dezember 2011 genannte Personenkreis ist abschließend und nicht auf Personen mit vergleichbaren gesundheitlichen Einschränkungen ausdehnbar.*
- 2. Dies gilt auch für die gesundheitlichen Einschränkungen des in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) genannten Personenkreis.*

Der Kläger, dem aufgrund seiner Funktionseinschränkungen ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 zuerkannt worden war, begehrt die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Sonderparkgenehmigung. Aufgrund der Stomaversorgung und der Harnröhrenverengung benötige er einen Parkplatz in der Nähe einer Schwerbehindertentoilette. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Unabhängig von den Feststellungen einer – hier nicht streitigen – außergewöhnlichen Gehbehinderung im Rahmen des Merkzeichens "aG" kann die örtliche Verkehrsbehörde räumlich und zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen erteilen. Zusätzlich wurde in Sachsen durch die Ziffer I der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (VwV Parkerleichterung vom 13. Dezember 2011) abweichend von der VwV-StVO für bestimmte Personen die Parkerleichterung in Form der Ausnahmegenehmigung im Straßenverkehr erweitert. Diese Voraussetzungen lagen nicht vor.

Urteil vom 21. Juni 2016 – L 9 SB 73/14; rechtskräftig (B 9 SB 43/16 B)

V. Arbeitsförderung

Zur Gleichrangigkeit unterschiedlicher Insolvenzereignisse

Der Kläger begehrte Insolvenzgeld für weitere Monate. Seine Klage hatte keinen Erfolg. Maßgebliches Insolvenzereignis ist der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht die vorherige vollständige Betriebseinstellung. Zu einem früheren Zeitpunkt hat es kein Insolvenzereignis i.S.d. § 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III gegeben, weil keine offensichtliche Masselosigkeit vorgelegen habe, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Einstellung der Betriebstätigkeit eine Kündigungsschutzklage mit dem Ziel des unbefristeten Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses erhebt. Auch die Einschätzung des Insolvenzverwalters von einer wahrscheinlichen Möglichkeit einer die Verfahrenskosten deckenden Masse im Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrages spricht gegen eine offensichtliche Masselosigkeit.

Urteil vom 22. November 2016 – L 9 AL 68/13; nicht veröffentlicht und nicht rechtskräftig (B 11 AL 9/17 B)

Überstunden nur wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vergütet, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Bemessungsentgeltes für die Berechnung des Arbeitslosengeldes.

Die 56-jährige Klägerin begehrt die Berücksichtigung für die Abgeltung von geleisteten Überstunden erhaltener Vergütung bei der Berechnung ihres Arbeitslosengeldes. Die Überstunden waren von der ehemaligen Arbeitgeberin angeordnet gewesen. Hierfür war arbeitsvertraglich ein Freizeitausgleich vorgesehen. Ihre Klage hatte auch in der Berufungsinstanz keinen Erfolg. Der Anspruch auf Abgeltung der Überstunden durch Freizeitausgleich hat sich nur wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einen Vergütungsanspruch gewandelt. Für diese Fälle sieht § 151 Absatz 2 Nummer 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III – (vorher § 131 Absatz 2 Nummer 1 SGB III) eine Berücksichtigung bei der Berechnung des Bemessungsentgeltes nicht vor.

Urteil vom 23. August 2016 – L 3 AL 113/14; rechtskräftig

Die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses zur Wahrnehmung eines sogenannten "Sabbatjahres" führt zu einer Sperrzeit

Allein die Wahrnehmung einer sogenannten Auszeit, eines "Sabbatjahres" oder einer Freistellung durch den Arbeitgeber stellt keinen wichtigen Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses dar, der eine Sperrzeit nicht eintreten lässt.

Die als Grundschullehrerin beschäftigte Klägerin, war wegen psychovegetativer Erschöpfung wiederholt arbeitsunfähig erkrankt und wurde zur Wahrnehmung eines Freijahres von November 2012 bis Juli 2013 freigestellt. Ab Januar 2013 vereinbarte die Klägerin mit ihrem Arbeitgeber eine unbezahlte Freistellung bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis. Für die Zeit ab Januar 2013 meldete sich die Klägerin arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosengeld. Die beklagte Agentur für Arbeit stellte fest, dass ab Januar 2013 für 12 Wochen eine Sperrzeit eingetreten sei. Während dieser Zeit ruhe der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Klägerin habe ihr Beschäftigungsverhältnis durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages selbst gelöst. Erst nach Ablauf der Zeit erhielt die Klägerin Arbeitslosengeld. Die gegen die Sperrzeit gerichtete Klage hatte auch in der Berufungsinstanz keinen Erfolg.

Durch die mit ihrem Arbeitgeber geschlossene Vereinbarung, löste die Klägerin ihr bestehendes Beschäftigungsverhältnis und führte hierdurch ihre zeitweise Arbeitslosigkeit herbei. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegt auch dann vor, wenn ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis zeitweise ruhend gestellt wird. Allein die Wahrnehmung einer sogenannten "Auszeit", eines „Sabbatjahres" oder einer "Freistellung durch den Arbeitgeber" stellt keinen wichtigen Grund dar, der eine Sperrzeit nicht eintreten lässt. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum eine Freistellung aus persönlichen Gründen zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen soll. Auch der Wunsch der Klägerin im Rahmen des Sabbatjahrs das körperliche oder seelische Wohlbefinden wiederherzustellen, stellt keinen wichtigen Grund dar. Denn ungeachtet des Umstandes, dass bei der Aufhebung eines Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig eine Sperrzeit eintritt, sieht das Gesetz einen Anspruch auf Arbeitslosengeld auch bei der Unterbrechung eines Beschäftigungsverhältnisses vor.

Urteil vom 30. Juni 2016 – L 3 AL 130/14; rechtskräftig

Die Ausschlussfrist des § 326 Abs. 1 SGB III ist auf den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Satz 3 sowie Abs. 6 SGB III nicht anzuwenden. Diese gilt nur für Maßnahmeträger, die selbst Leistungsempfänger sind.

Die Beteiligten streiten um die Zahlung der Vergütung aus einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein. Die Klägerin betreibt die private Arbeitsvermittlung V Personal- und Bil-

dungsberatung. Für einen am 24. April 2012 in ein Arbeitsverhältnis vermittelten Kunden beantragte sie am 30. Mai 2013 die erste Rate aus dem Vermittlungsgutschein. Das Sozialgericht verpflichtete die Agentur für Arbeit zur Zahlung. Die Berufung war ohne Erfolg. Dem Vergütungsanspruch steht nicht entgegen, dass die Klägerin der Agentur für Arbeit nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten die Unterlagen vorgelegt hat, die für eine abschließende Entscheidung über den Umfang der zu erbringenden Leistungen erforderlich ist (Gesamtabrechnung). Die Vorschrift des § 326 Abs. 1 SGB III ist nämlich auf den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 sowie Abs. 6 nicht anzuwenden. Die Anwendung des § 326 SGB III scheitert bereits daran, dass diese bei Leistungen an Träger heranzuziehen ist und daher nur dort Anwendung findet, wo der Träger selbst Leistungsempfänger ist, also bei Trägern im Sinne der §§ 74 ff SGB III. Die Vorschrift soll nämlich den Maßnahmeträger als Leistungsempfänger zur Mitwirkung motivieren, um der Agentur für Arbeit zeitnah abschließende Entscheidungen zur Leistungshöhe und zum Leistungsumfang zu ermöglichen. Dafür spricht auch die Regelung des § 326 Abs. 2 SGB III, welche einen eigenen Erstattungsanspruch der Agentur für Arbeit enthält. Dies setzt jedoch denkbare Vorab die Gewährung von Leistungen voraus, deren Nachweis der Rechtmäßigkeit dem Grunde und der Höhe nach durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen hat.

*Urteil vom 10. März 2016 – L 3 AL 58/14 u.a.
(mit Parallelverfahren anhängig beim Bundessozialgericht B 11 AL 6/16 R u.a.)*

VI. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)

Wenn der Antragsgegner den Antragsteller bereits mehrfach aus demselben Grund, nämlich weil dieser der in verschiedenen Eingliederungsbescheiden formulierten Verpflichtung zum Nachweis von fünf schriftlichen Bewerbungen pro Kalendermonat nicht nachgekommen ist, sanktioniert hat, hätte er spätestens bei Erlass eines neuerlichen Eingliederungsbescheides Erwägungen anstellen und deutlich machen müssen, dass er sich beim Erlass eines weiteren derartigen Bescheides nicht von sachfremden Erwägungen leiten ließ.

Den Streit um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen einen Sanktionsbescheid, mit dem eine wiederholte Pflichtverletzung geahndet wurde, verlor das Jobcenter im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Seit 2011 hatte das Jobcenter den Leistungsempfänger zu schriftlichen zielorientierten Bewerbungen aufgefordert und – mangels Einreichung – sanktioniert. 2014 hatte er eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2015 und 2016 forderte das Jobcenter wieder schriftliche Bewerbungen. Vom Sächsischen Lan-

dessozialgericht bekam der Antragsteller Recht: Vorliegend hatte der Antragsgegner den Antragsteller vor Erlass des Eingliederungsbescheides bereits mindestens fünfmal aus demselben Grund, weil der Antragsteller der in verschiedenen Eingliederungsbescheiden formulierten Verpflichtung zum Nachweis von fünf schriftlichen Bewerbungen pro (vollem) Kalendermonat nicht nachgekommen war, sanktioniert. Angesichts dessen hätte er spätestens bei Erlass des Eingliederungsbescheides in die Erwägungen einstellen und deutlich machen müssen, dass er sich trotz der hinsichtlich der Verpflichtung zu Bewerbungsbemühungen festgestellten mindestens acht gleichen Eingliederungsbescheiden beim Erlass eines weiteren derartigen Bescheides nicht von sachfremden Erwägungen leiten ließ. Angesichts der zahlreichen gegen den Antragsteller bereits verhängten Sanktionen hätte der Antragsgegner Erwägungen anstellen müssen, ob angesichts dessen ein verändertes Vorgehen möglicherweise unter Einbeziehung psychologischer Unterstützung veranlasst ist. In Ermangelung von dahingehenden Ausführungen in dem Eingliederungsbescheid ist nach summarischer Prüfung von einem Ermessensfehler auszugehen.

Beschluss vom 22. Dezember 2016 – L 7 AS 1149/16 B ER; rechtskräftig

- 1. EU Ausländern steht ein dem Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S 2 SGB II entgegenstehendes anderes Aufenthaltsrecht als das zum Zweck der Arbeitsuche zu, wenn die Kinder eines (ehemals) einer Erwerbstätigkeit nachgehenden Elternteils in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft zur Schule gehen.*
- 2. Eine kurzzeitige Abwesenheit der Kinder außerhalb Deutschlands aus familiären Gründen bewirkt nicht das Erlöschen des eigenständigen Aufenthaltsrechts der Kinder aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 und des daraus abgeleiteten Aufenthaltsrechts der Eltern, wenn die Kinder ihre schulische Ausbildung alsbald fortsetzen.*
- 3. Zur Dauer des Bewilligungszeitraumes im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nach § 41 Abs. 3 S 2 Nr. 1 SGB II nF.*

Die Antragsteller wandten sich gegen die Ablehnung ihres Antrag auf Leistungen nach dem SGB II vom August 2016 unter Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, weil ein Aufenthaltsrecht des Antragstellers zu 1, des Vaters, in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zweck der Arbeitssuche bestehe und die Bedarfsgemeinschaft daher von Leistungen ausgeschlossen sei. Dem folgte das Sächsische Landessozialgericht nicht: Sie sind nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen ausgeschlossen, denn ihr Aufenthaltsrecht ergibt sich nicht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche. Ihnen steht vielmehr ein anderes Aufenthaltsrecht zur Seite, das den Leistungsausschluss von vornherein entfallen lässt. Dieses Aufenthaltsrecht ist nicht nachträglich durch Veränderung der persönlichen Lebensbedingungen verloren gegangen. Vorliegend haben die Antragsteller zu 3 bis 5 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO (EU) Nr. 492/2011 und die Antragsteller zu 1 und 2 ein davon abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Eltern. Sie waren weiterhin in das hiesige Schulsys-

tem eingegliedert. Aus den Schulbescheinigungen lässt sich entnehmen, dass die Kinder "aufgrund der familiären Situation momentan vom Schulbesuch entschuldigt sind". Aus den im Beschwerdeverfahren vorgelegten Schulbescheinigungen ergibt sich, dass die Antragstellerinnen zu 3 bis 5 seit September 2016 die Schulen am jetzigen Wohnort tatsächlich besuchen. Sie sind daher weiterhin zu Ausbildungszwecken in das Schulsystem eingegliedert und eingeschrieben. Sie nehmen nun auch wieder am Unterricht teil. Die viermonatige Unterbrechung (wobei davon sechs Wochen Schulferien waren) hat dabei nicht zu einem Erlöschen des Aufenthaltsrechtes nach Art. 10 der VO (EG) Nr. 492/2011 geführt, denn die Antragstellerinnen waren gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Sächsischen Schulbesuchsordnung in einem besonderen Ausnahmefall – wegen wichtiger persönlicher oder familiärer Gründe – lediglich vom Schulbesuch beurlaubt. Ein viermonatiger Auslandsaufenthalt nach einer gewalttätigen Auseinandersetzung, die die Kinder miterlebt haben, kann jedenfalls nicht ohne weiteres zu der Annahme führen, die Kinder würden gar nicht wieder nach Deutschland zurückkehren und hier ihre Ausbildung fortsetzen und beenden. Das entstandene eigenständige Aufenthaltsrecht aus Art. 10 der VO (EG) Nr. 492/2011 besteht mithin fort.

Beschluss vom 21. Oktober 2016 – L 7 AS 973/16 B ER; rechtskräftig

Zweifel am gesetzgeberischen Willen, mit § 2 Abs. 3 AlgII V aF bei der abschließenden Bedarfsberechnung im Bewilligungszeitraum ein durchschnittliches Monatseinkommen zuzulassen, sind seit Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II ausgeräumt.

Zwischen den Beteiligten war u.a. streitig, ob das Jobcenter bei der endgültigen Festsetzung von Leistungen nach vorläufiger Bewilligung wegen schwankender monatlicher Einnahmen ein monatliches Durchschnittseinkommen bilden durfte. Das Sächsische Landessozialgericht hat die Berufung letztlich nicht zugelassen: Soweit vor Inkrafttreten des § 41a Abs. 4 SGB II (in der seit 1. August 2016 geltenden Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II) in der Rechtsprechung der Sozialgerichte umstritten war, ob das geltende Recht die Bildung von Durchschnittseinkommen bei der endgültigen Bewilligung von Leistungen an Aufstocker, die in monatlich unterschiedlicher Höhe Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung erzielen, zulässt, bzw. ob die damalige AlgII-V hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage, hatten die Landessozialgerichte insoweit überwiegend keine Bedenken. Seit 1. August 2016 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Bildung von Durchschnittseinkommen bei einer abschließenden Entscheidung über vorläufig erbrachte Leistungen in jedem Fall erfolgen soll.

Beschluss vom 20. September 2016 – L 7 AS 155/15 NZB; rechtskräftig

Das der Richtlinie der Stadt Leipzig vom 18. Dezember 2014 zugrunde liegende Konzept genügt nach der im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung den vom Bundessozialgericht aufgestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept.

Der 8. Senat hat nach summarischer Prüfung im gerichtlichen Eilverfahren keine durchgreifenden Bedenken festgestellt. Hinsichtlich der Ermittlung der Angemessenheitsobergrenze (Referenzmiete) hat das Sozialgericht zutreffend auf die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen verwiesen. Ebenso zutreffend hat es darauf verwiesen, dass sich die Aufgabe der gerichtlichen Prüfung auf die methodische Schlüssigkeit des Konzepts beschränkt. Soweit der Antragsteller beanstandet, dass nicht in allen Stadtgebieten/Ortsteilen von Leipzig angemessener Wohnraum zur Verfügung stehe, so dass sich in dieser Folge die Armut auf einzelne Ortsteile konzentriere ("Ghettoisierung"), hat der vom Antragsgegner durchgeführte Abgleich mit den Angebotsmieten der drei wichtigsten Internetportale ergeben, dass angemessene Wohnungsangebote (in unterschiedlichem Umfang) in fast allen Leipziger Stadtteilen vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist, da – wie vom Bundessozialgericht gefordert – die dem Konzept zugrunde liegenden Daten über das gesamte Stadtgebiet erhoben wurden, die Gefahr einer Ghettoisierung nicht gegeben. Soweit sich eine räumliche Häufung des Bestandes angemessener Wohnungen in einzelnen Stadtteilen zeigt, ist im Übrigen zu beachten, dass insoweit ein Spannungsverhältnis zum Wohnstandard besteht. Denn die Forderung nach einer stärkeren Verteilung der angemessenen Wohnungen über das Stadtgebiet wäre mit einer Überschreitung des einfachen Standards verbunden. Eine (deutliche) Überschreitung des vom Bundessozialgericht propagierten einfachen Standards würde sich indes zu Lasten von nicht im Leistungsbezug stehenden Mitbewerbern um Wohnungen einfachen Standards auswirken, und kommt daher bereits vor diesem Hintergrund nicht in Betracht. Vielmehr sind im Rahmen der Prüfung der Schlüssigkeit des jeweiligen Konzepts die unterschiedlichen regionalen Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie sich in Ostdeutschland insbesondere aus einem großen Anteil an Wohnungen in sog. Plattenbauweise ergeben können. Zutreffend verweist das Sozialgericht daher darauf, dass die Schlüssigkeit eines Konzeptes nicht voraussetzt, dass für jeden kostenunangemessen wohnenden Leistungsempfänger zu jedem Zeitpunkt eine kostenangemessene Wohnung in jedem Stadt-/Ortsteil vorhanden sein muss. Erforderlich – aber auch ausreichend – ist vielmehr, dass, unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der jeweiligen regionalen Verhältnisse, kontinuierlich ein ausreichendes Wohnungsangebot vorhanden ist.

*Beschluss vom 29. August 2016 – L 8 AS 675/16 B ER; rechtskräftig
sich anschließend 7. Senat, Beschluss vom 19. Dezember 2016 – L 7 AS 1010/16 B
ER*

- 1. Tatsächliche, anerkennungsfähige Aufwendungen für Schönheitsreparaturen entstehen dem Mieter nicht, wenn der Vermieter den Auftrag erteilt, die Rechnung des Handwerkers erhält und bezahlt und hierbei nicht als Erfüllungsgehilfe für den Mieter tätig wird.*
- 2. Zur Frage, ob die Aufwendungen für notwendige Kleinreparaturen den Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zuzurechnen sind.*

Der Kläger begehrte die Übernahme von Renovierungskosten durch das Jobcenter. Das Sozialgericht und das Sächsische Landessozialgericht lehnten dies an. Auch Schönheitsreparaturen, wie vorliegend die Maler- und Tapezierarbeiten, obliegen wegen § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB dem Vermieter. Sie können aber unter bestimmten Umständen durch Vertrag dem Mieter auferlegt werden. Eine solche mietvertragliche Klausel ist in § 12 des zwischen dem Kläger und seinem Vermieter geschlossenen Mietvertrages enthalten. Ob diese Klausel wirksam ist, kann jedoch dahin stehen. Denn tatsächliche Aufwendungen sind dem Kläger hinsichtlich der Schönheitsreparaturen nicht entstanden, weil der Hauseigentümer der Auftraggeber, oder nach der Terminologie des § 631 Abs. 1 BGB der Besteller, des durchzuführenden Werkvertragsverhältnisses war. Demzufolge schuldete auch nur er allein nach § 631 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB die Entrichtung der vereinbarten Vergütung.

Urteil vom 21. April 2016 – L 3 AS 419/12

Die Verwertung einer Lebensversicherung in Form ihrer Auflösung stellt keine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit dar, wenn der Hilfebedürftige finanziell nur die Rückerstattung der von ihm eingezahlten Beiträge - zuzüglich eines kleinen Gewinns - und nicht den wegen der Zuschüsse des Autorenversorgungswerks erhöhten Rückkaufswert realisieren kann.

Der Kläger, ein freier Journalist, der in der Künstlersozialversicherung gesetzlich versichert ist, wendet sich gegen die Berücksichtigung einer Kapitallebensversicherung, weil ihm dann die über die Laufzeit vom Versicherer gewährten Zuschüsse, die rund die Hälfte des Kapitals ausmachten, verloren gingen. Das Sächsische Landessozialgericht urteilte, dass die Lebensversicherung einzusetzen ist: Finanziell hätte der Kläger im Zusammenhang mit der Begleichung der Rückzahlungsforderung keine Einbußen hinnehmen müssen. Dass er bei einer Auflösung der Lebensversicherung nur die Rückerstattung seiner Beiträge – zuzüglich eines kleinen Gewinns – und nicht den wegen der Zuschüsse des A erhöhten Rückkaufswert hätte realisieren können, ist eine Folge daraus, dass der Kläger nur eine Chance auf eine höhere Gesamtsumme im Fall der Auszahlung oder der Rentenzahlung hatte. Die Verwirkli-

chung dieser Chance setzte voraus, dass er alle vertraglichen Voraussetzungen erfüllen musste.

Urteil vom 24. März 2016 – L 3 AS 1898/13 – (beim Bundessozialgericht anhängig B 4 AS 209/16 B)

- 1. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die ein Jobcenter dazu berechtigen würde, allein wegen eines Anspruches auf vorzeitige Altersrente einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II abzulehnen.*
- 2. Hilfe von einem Träger anderer Sozialleistungen erhält i.S. von § 9 Abs. 1 SGB II, wer sie bezieht, das heißt wem sie tatsächlich zufließt. Es reicht nicht aus, wenn der Leistungsberechtigte die erforderliche Hilfe von anderen erhalten kann.*

Das Jobcenter hatte die Bewilligung von Leistungen abgelehnt, weil der Hilfebedürftige eine (vorzeitige) Rente in Anspruch nehmen könnte. Das Sozialgericht und das Sächsische Landessozialgericht haben das Jobcenter im Eilverfahren zur Leistung vorläufig verpflichtet. Denn es kommt bei Berücksichtigung einer Einnahme als Einkommen darauf an, ob zugeflossenes Einkommen als "bereites Mittel" geeignet ist, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken. Vorliegend fehlt es in Bezug auf die Rentenzahlung bereits an deren Zufluss beim Antragsteller. Sein Anspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger, eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen zu können, stellt zwar zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne von § 9 Abs. 1 SGB II dar. Dessen Verwertung nimmt aber, auch wenn ein Rentenantrag gestellt ist und der Antragsteller am Rentenverfahren mitwirkt oder mitwirken würde, noch Zeit in Anspruch, weshalb vorerst keine bereiten Mittel zur Verfügung stehen. Da aber auch bei einer zügigen Bearbeitung des Rentenantrages die Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht sofort möglich ist, das heißt der nach § 12a SGB II zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente Verpflichtete nicht sofort über bereite Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes verfügt, ist er gemäß § 9 Abs. 4 SGB II noch hilfebedürftig und hat nach § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB II einen Anspruch darauf, dass ihm Leistungen als Darlehen erbracht werden.

Beschluss vom 22. Februar 2016 – L 3 AS 990/15 B ER; rechtskräftig

VII. Sozialhilferecht

- 1. Im Rahmen eines Vergütungsrechtsstreits zwischen Krankenhaus und Krankenkasse ist vom Gericht inzident zu prüfen, ob der behandelte Patient krankenversichert war (hier: nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Einer vorherigen Klärung des Versicherungsverhältnisses*

ses durch eine Statusentscheidung der Krankenkasse gegenüber dem potentiell Versicherten bedarf es nicht.

2. Eine i.S. des § 52a S 1 SGB V missbräuchliche Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V kann nicht darin erblickt werden, dass ein mittelloser Deutscher mit einer schwerwiegenden, akutbehandlungsbedürftigen Erkrankung nach Deutschland zurückkehrt, um diese Erkrankung dort behandeln zu lassen.

Der 60jährige Patient - ein deutscher Staatsangehöriger - lebte zuletzt längere Zeit in Prag. Während seines Aufenthalts in Tschechien erkrankte er an Enddarmkrebs. Er war dort ohne Krankenversicherung und ließ sich auf eigene Kosten medizinisch behandeln. Er begab sich dann nach Deutschland, um seine Krebserkrankung medizinisch behandeln zu lassen. Der Sozialhilfeträger lehnte gegenüber dem Träger des behandelnden Krankenhauses eine Übernahme der Behandlungskosten von mehr als 23.000 Euro ab. Im hiergegen erhobenen Klageverfahren verurteilte das Sozialgericht die beigeladene Krankenkasse zur Übernahme der entsprechenden Kosten. Die Berufung der Krankenkasse hatte zwar Erfolg. Einer Inanspruchnahme stand aber lediglich entgegen, dass die angefallenen Kosten noch nicht fällig waren.

Im Vergütungsrechtsstreit des Krankenhausträgers mit dem Sozialhilfeträger ist der Versicherungsschutz des behandelten Patienten inzident zu prüfen. Die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) entsteht dabei unabhängig von einem Beitritt oder einer Anzeige kraft Gesetzes. Einer Entscheidung der Krankenkasse bedarf es daher nicht. Dies gilt auch für den Vergütungsanspruch des Krankenhauses.

Die Inanspruchnahme der Krankenhausbehandlung durch den Patienten war auch nicht nach § 52a SGB V missbräuchlich. Sie kann nicht darin erblickt werden, dass ein mittelloser Deutscher mit einer schwerwiegenden, akut behandlungsbedürftigen Erkrankung nach Deutschland zieht, um diese Erkrankung dort behandeln zu lassen. Gerade solche Behandlungen sollen vom Leistungsausschluss nicht betroffen sein. Eine Missbräuchlichkeit kann nur dann vorliegen, wenn die Bedarfssituation schon vor der Begründung der Versicherung vorgelegen hat oder vorhersehbar war, sowie der Leistungsbezug als ungerechtfertigte Ausbeutung der Solidargemeinschaft und daher als anstößig sowie als Verstoß gegen Treu und Glauben angesehen werden kann. Diese Voraussetzungen lagen jedoch nicht vor.

Urteil vom 17. Mai 2016 – L 8 SO 139/13; rechtskräftig

In dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes machte die schwerstbehinderte Sozialhilfeempfängerin, die im Haushalt ihrer Eltern lebt und von diesen gepflegt wird, u. a. gel-

tend, dass ihr – wie Beziehern der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) – der volle Regelsatz (Regelbedarfsstufe 1) zustehe, weil sie das 25. Lebensjahr vollendet habe. Dieser Rechtsansicht ist das Sächsische Landessozialgericht nicht gefolgt. Der Gesetzgeber habe vielmehr zutreffend davon ausgehen dürfen, dass eine gemeinsame Haushaltsführung Ersparnisse (sogenannte economies of scales) nach sich ziehe, die die Annahme eines geringeren Bedarfs rechtfertigten. Insofern liege auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Schwerbehinderten mit Beziehern von Arbeitslosengeld II vor. Zwar erhalten letztere, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann, wenn sie in einem Haushalt mit Dritten leben. Für die Ungleichbehandlung von SGB-II- und SGB XII-Beziehern bestehe aber ein rechtfertigender Grund. Denn erstere seien erwerbsfähig und ihnen werde eine höhere Eigenständigkeit nicht nur unterstellt, sondern auch von ihnen gefordert („Grundsatz des Fördern und Forderns“). Demgegenüber unterstelle der Gesetzgeber zumindest in abstrakter Betrachtungsweise die fehlende wirtschaftliche Eigenständigkeit der SGB XII-Bezieher, da sich deren Hilfebedürftigkeit aus ihrer Erwerbsunfähigkeit ableite; dies manifestiere sich auch in der Gewährung von Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus, in unterschiedlicher Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen, dem Einsatz von Vermögen oder der Anrechnung von Erwerbseinkommen; zudem könne die Ungleichbehandlung durch eine im Bereich des SGB XII mögliche abweichende Festlegung des individuellen Bedarfs im Einzelfall gemindert werden.

Beschluss vom 5. April 2016 – L 8 SO 93/12 B ER; rechtskräftig

Sozialhilfe in Form der Anschaffung und des Unterhalts eines Kraftfahrzeugs ist wie jede Sozialhilfeleistung davon abhängig, dass der Antragsteller (auch) aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse hilfebedürftig ist; hieran ändert auch die UN-Behindertenkonvention vom 13. Dezember 2006 nichts.

Die 1934 geborene, geh- und schwerbehinderte Klägerin verfügte im Jahre 2008 über Renteneinkommen in Höhe von fast 1.200 € monatlich und über Vermögen von mehr als 40.000 €. Gleichwohl beantragte sie beim Sozialamt eine Kfz-Beihilfe zur Tilgung des Finanzierungskredits für ihren Pkw; sie benötige das Kfz für ihre Mobilität. Antrag, Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Sächsische Landessozialgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass ein Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht komme. Der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII stehe die – angesichts ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse offensichtliche – mangelnde Bedürftigkeit der Klägerin entgegen. Auch aus der UN-Behindertenkonvention ergebe sich kein Anspruch, weil diese die Vertragsstaaten nur verpflichte, die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl sowie den Zugang zu Mobilitätshilfen zu erschwinglichen Kosten

erleichtern; ein kostenfreier Zugang ohne jegliche finanzielle Eigenbeteiligung werde gerade nicht gewährt.

Urteil vom 17. April 2016 – L 8 SO 84/11; rechtskräftig

Die Frage, welchem von einer stationären Einrichtung angebotenen Leistungstyp der Hilfebedarf eines behinderten Sozialhilfeempfängers zuzuordnen ist, ist im Rechtsverhältnis zwischen Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeträger zu klären.

In den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begehrten die beiden schwerst-behinderten und zu Eigen- wie Fremdschädigungen neigenden Sozialhilfeempfänger die weitere Unterbringung in einer intensiv-pädagogischen Wohngruppe (IPW) innerhalb eines Heimes für behinderte Menschen, die unter anderem ihretwegen eingerichtet worden war. Dies lehnte der Kommunale Sozialverband (KSV) als überörtlicher Sozialhilfeträger unter Hinweis auf die verringerten Verhaltensauffälligkeiten der beiden ab. Das Sozialgericht lehnte beide Anträge auf vorläufige Fortsetzung der Unterbringung in der IPW mit der Begründung ab, dass der Streit über die Zuordnung des Hilfebedarfs zwischen Sozialhilfeträger und Leistungserbringer zu führen sei; die Sozialhilfeempfänger seien hierzu nicht berechtigt. Dem ist das Sächsische Landessozialgericht entgegengetreten und hat den KSV zur vorläufigen Fortsetzung der Unterbringung in der IPW verpflichtet. Dieser zwischen Leistungserbringer und Sozialhilfeträger vereinbarte Leistungstyp bilde zwar nur den für eine bestimmte Gruppe von Leistungsberechtigten abstrakt definierten Hilfebedarf ab. Doch entscheide die Zuordnung des einzelnen Hilfefalls zu einem Leistungstyp über Maß und Intensität der dem betreffenden Sozialhilfeempfänger zu leistenden Hilfe und betreffe daher den Kern seines Sozialhilfeanspruchs. Da zumindest nicht offensichtlich war, dass die Unterbringung der beiden Behinderten in einem anderen Leistungsangebot des Heimes deren Hilfebedarf gerecht werde, sei zur Vermeidung irreversibler Nachteile eine Fortsetzung der Unterbringung in der IPW geboten.

*Beschlüsse vom 12. Dezember 2016 – L 8 SO 67/13 B ER und 71/13 B ER;
rechtskräftig*

VIII. Kinderzuschlag

Für den Anspruch auf Kinderzuschlag kommt es auf den tatsächlichen Bezug von Kindergeld an

Der erwerbstätige Kläger begehrt die Gewährung eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, für sein nur zeitweise bei ihm lebendes Kind. Das Kindergeld erhält die Kindesmutter. Seine gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten gerichtete Klage blieb auch im Berufungsverfahren erfolglos. Der Kläger erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlages nicht. Er hat insbesondere auch keinen Anspruch auf Kindergeld nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes. Für die Frage der Bewilligung eines Kinderzuschlages nach dem Bundeskindergeldgesetz ist entscheidend, wer konkret Anspruch auf Kindergeld hat, wer es also tatsächlich erhält. Es ist Sache des Klägers, hinsichtlich der bestehenden Bestimmung, wer Kindergeld beziehen soll, eine Abänderung entweder durch eine einvernehmliche Übereinkunft mit der Kindesmutter oder eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen. Ein abstrakter Anspruch auf Kindergeld genügt nicht für einen Anspruch auf Kinderzuschlag, sondern es ist entscheidend, wer tatsächlich Kindergeld erhält.

Urteil vom 14. Januar 2016 – L 3 BK 8/13; rechtskräftig

Zum Anspruch auf Lernförderung nach dem Bundeskindergeldgesetz

Eine Übernahme von außerschulischer Lernförderung in der Grundschule ist auch dann möglich, wenn zwar die Versetzung nicht gefährdet ist, gleichwohl aber erheblicher Förderbedarf in Bereich der sogenannten Kulturtechniken besteht.

Die Klägerin begehrt für ihren die dritte Klasse der Grundschule besuchenden Sohn außerschulische Lernförderung für die Fächer Mathematik und Deutsch. Es zeigten sich Schwächen insbesondere bei Rechtschreibübungen und bei Diktaten. Hierbei hatte er Probleme bei der Groß- und Kleinschreibung, beim Satzaufbau, bei der Bestimmung der Fälle und der Umsetzung von Rechtschreibregeln. Die bestehende Leseschwäche wirkte sich auch auf das Fach Mathematik aus. Er hatte Schwierigkeiten, Sachaufgaben zu verstehen, die Rechenschritte in eine bestimmte Reihenfolge zu bringen und zu bearbeiten und verwechselte Rechenzeichen. In beiden Fächern besuchte er regelmäßig den von der Schule angebotenen Förderunterricht. Daneben nahm er für die Dauer von drei Monaten zweimal wöchentlich für jeweils eine Stunde pro Fach an einem außerschulischen Nachhilfeunterricht teil. Die Beklagte lehnte die Übernahme der hierfür angefallenen Unterrichtsgebühr von insgesamt 351 Euro ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte im Berufungsverfahren Erfolg.

Nach den Regelungen des sächsischen Schulrechts ist auch in einer dritten Klasse einer Grundschule die Versetzung in die vierte Klasse ein wesentliches Lernziel. Hinzu tritt die Verschaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung sicherer Grundlagen für selbststän-

diges Denken, Lernen und Arbeiten und die Beherrschung des Lesens, Schreibens und Rechnens, sogenannte Kulturtechniken. Gerade in diesem Bereich bestanden beim Sohn der Klägerin erhebliche Defizite. Unerheblich ist insoweit, dass die Versetzung in die nächste Klassenstufe nach der Halbjahresinformation nicht gefährdet war. Denn die Benotung in den einzelnen Fächern bildet nur einen Durchschnittswert für das Leistungsvermögen eines Schülers in einem Fach ab. Rückschlüsse auf das Leistungsniveau bezüglich der Kernkompetenzen können daraus daher nur eingeschränkt gezogen werden. Auch das Nichtvorliegen einer typischen Lese-Rechtschreib-Schwäche steht der Förderung außerschulischen Nachhilfeunterrichts nicht entgegen. Die Förderung von Schülern mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche in besonderen Klassen, stellt lediglich eine spezialisierte Form der schulischen Lernförderung dar und steht einer Förderung von Schülern mit anderen Leistungsschwächen nicht entgegen.

Urteil vom 14. Januar 2016 – L 3 BK 12/14; rechtskräftig; so auch Urteil, vom 10. Oktober 2016 - L 8 AS 1312/14 ; rechtskräftig

IX. Prozessrecht

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde gegen einen die Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren ablehnenden Beschluss entfällt, wenn sich die als Prozessgegner beteiligte Behörde bereits zur Übernahme der außergerichtlichen Kosten für beide Rechtszüge endgültig verpflichtet hat.

Im parallel anhängig gemachten Beschwerdeverfahren L 7 AS 1185/14 B ER hatte das Sächsische Landessozialgericht den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, dem die Beteiligten durch schriftliche Erklärungen zugestimmt hatten. Nach Ziffer 4 dieses Beschlusses hatte das Jobcenter dem Antragsteller dessen außergerichtliche Kosten in beiden Rechtszügen zu erstatten. Das Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde gegen den die Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren ablehnenden Beschluss ist entfallen, weil sich das beteiligte Jobcenter mit der Zustimmung zum vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich zur Übernahme der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers für beide Rechtszüge bereits verpflichtet hat. Die entsprechende Verpflichtung ist endgültig und vollstreckbar und vermutlich bereits erfüllt worden. Der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe in der Beschwerdeinstanz bedarf es bei dieser Sach- und Rechtslage nicht mehr. Das Schutzbedürfnis entfällt, wenn der Unbemittelte einem Kostenrisiko im Hauptsacheverfahren nicht – mehr – ausgesetzt ist, weil ein Verfahrensbeteiligter zur Kostenerstattung verpflichtet ist,

dem gegenüber der Anspruch ohne Weiteres durchgesetzt werden kann. Dies gilt jedenfalls für die Konstellationen, in denen - wie hier – das Kostenrisiko tatsächlich vollständig entfallen ist.

Beschluss vom 14. Juli 2016 – L 7 AS 1186/14 B PKH; rechtskräftig

X. Entschädigung

- 1. Die in einer Instanz nicht oder nicht ordnungsgemäß erhobene Verzögerungsrüge führt zur materiell rechtlichen Präklusion des Entschädigungsanspruchs wegen überlanger Verfahrensdauer für diese Instanz.*
- 2. Eine Verzögerungsrüge begrenzt den Entschädigungsanspruch wegen überlanger Verfahrensdauer nicht auf den Zeitraum, der sechs Monate vor Erhebung der Verzögerungsrüge beginnt.*
- 3. Das Prozesskostenhilfverfahren stellt als Nebenverfahren während eines laufenden Hauptsacheverfahrens kein eigenes Gerichtsverfahren im Sinne des § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG dar. Bei einem solchen Nebenverfahren können nur die durch eine verspätete Bewilligung von Prozesskostenhilfe bewirkten Verzögerungen des Hauptsacheverfahrens entschädigungsrechtlich relevant sein.*
- 4. Fehlt jegliches Konzept zur Bewältigung der strukturellen Überlastung eines Gerichts, kann dies für eine generelle Vernachlässigung des Anspruchs auf Rechtsschutz in angemessener Zeit aus Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 78 Abs. 3 SächsVerf sprechen, die eine Abweichung von der Pauschale des § 198 Abs. 2 Satz 3 GVG gebietet.*
- 5. Der Entschädigungsanspruch wegen überlanger Verfahrensdauer steht in Fällen der subjektiven Klagehäufung jeder am Gerichtsverfahren beteiligten Person in voller Höhe zu.*

Eine Familie, die seit 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezog, wehrte sich seit Februar 2008 gegen einen Erstattungsbescheid des Jobcenters. Das Verfahren wurde aber erst Ende März 2015 durch ein rechtskräftiges Urteil des LSG abgeschlossen. Der für Entschädigungsklagen zuständige 11. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts urteilte, dass das Verfahren insgesamt 23 Monate zu lange gedauert habe, weil Sozialgericht und Sächsisches Landessozialgericht trotz einfacher rechtlicher Fragen und selbst unter Berücksichtigung einer gerichtsinternen Vorbereitungs- und Bedenkzeit von jeweils zwölf Monaten je Instanz insgesamt 47 Monate das Verfahren nicht gefördert habe. Diese Inaktivität beruhe offensichtlich auf einer strukturellen Überlastung der sächsischen Justiz. Der Haushaltsgesetzgeber komme seiner in der Verfassung verankerten Pflicht zur Ausstattung der Gerichte mit den erforderlichen personellen und sächlichen Kapazitäten in der Sozialgerichtsbarkeit nicht nach. Insbesondere beim Sächsischen Landessozialgericht fehlten seit 2011 fast fünf Richter. Der Zuwachs an Stellen habe nicht annähernd mit dem Anstieg der Eingänge mitgehalten, so dass die Bestände seit 2008 stark angeschwollen sei-

en. Dass der Freistaat auch anders könne, zeige der Blick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wo im Hinblick auf die drohende Verfahrenswelle infolge der Flüchtlingskrise 20 zusätzliche Richterstellen beschlossen seien. Ein Konzept, die Folgen der seit längerem ungenügenden Personalausstattung am Sächsischen Landessozialgericht zu bewältigen, gebe es hingegen nicht, obwohl es für die Streitigkeiten der beruflichen Integration der Flüchtlinge und Asylbewerberleistungen zuständig ist.

Urteil vom 12. Juli 2016 – L 11 SF 50/15 EK; Revision anhängig B 10 ÜG 3/16 R

Teil 2: Statistischer Überblick 2016

I. Geschäftsentwicklung

1. Eingänge

Wie in den Vorjahren gehen an den drei Sozialgerichten in Chemnitz, Leipzig und Dresden in der 1. Instanz die Eingänge zurück, 2016 erstmals deutlich um 12,56 Prozent. Es gingen insgesamt 27.770 Verfahren in erster Instanz ein (Vorjahr: 31.758). Am Sächsischen Landessozialgericht (2. Instanz) gingen 2016 insgesamt 3.541 Verfahren ein gegenüber 3.813 im Vorjahr. Hier verlangsamte sich der Rückgang der Eingänge von -14 Prozent auf -7 Prozent. Zurückgegangen ist erfreulicherweise auch die Zahl der Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten im Freistaat von 35 in 2015 auf elf im Jahr 2016.

2. Erledigungen

Ein leichter Rückgang ist bei den Erledigungen an den drei Sozialgerichten zu verzeichnen. 29.321 Verfahren konnten abgeschlossen werden (Vorjahr: 31.772; - 7,7 Prozent). Dennoch führten die Anstrengungen zu einem Abbau der Bestände von 36.821 am Anfang des Jahres 2016 auf 35.283 am Ende (- 1.538 entspricht - 4 Prozent).

Am Sächsischen Landessozialgericht ist eine deutliche Steigerung der Erledigungen festzustellen: 266 Verfahren mehr wurden 2016 (3.703) zu Ende gebracht als 2015 (3.437), ein Plus bei den Erledigungen von 7,7 Prozent. So konnten die Richterinnen und Richter des Sächsischen Landessozialgerichts den andauernden Anstieg des abzuarbeitenden Berges aus den Vorjahren aufhalten: um 181 Verfahren verringerte sich der Bestand von 5.467 am 1. Januar auf 5.305 am 31. Dezember (- 3 Prozent). Möglicherweise ist dies auf die gestiegene Zahl der Entscheidungen durch Einzelrichter bzw. den sog. Kleinen Senat zurückzuführen: in 24 Prozent der durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Berufungsverfahren wurde die Entscheidung nicht in voller Senatsbesetzung getroffen (Vorjahr 18 Prozent).

3. Erfolgsquoten

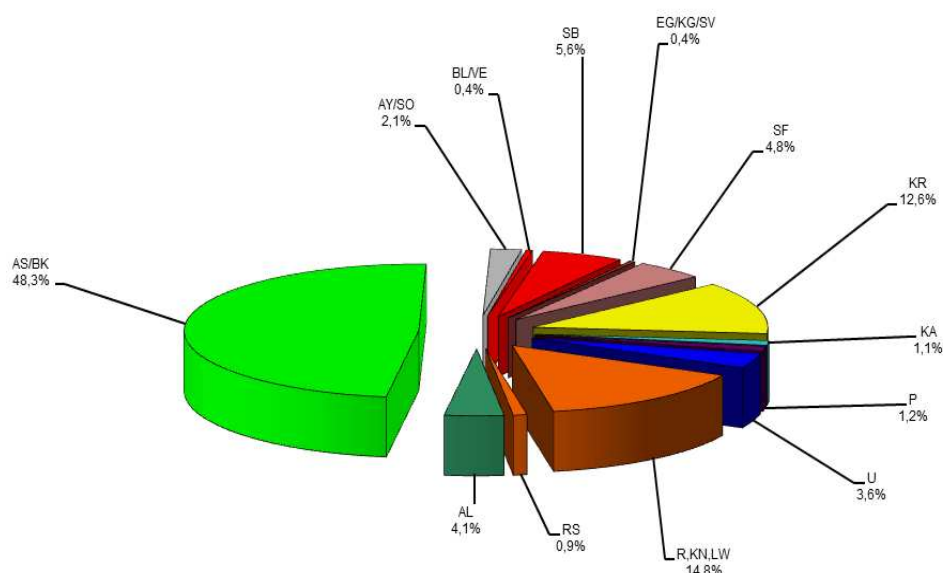
Die Erfolgsquoten sind seit Jahren konstant: an den Sozialgerichten endeten bei 5.381 durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Hauptsacheverfahren nur 920 Verfahren (17 Prozent) mit einem Erfolg für die Versicherten oder Leistungsempfänger, 445 mit einem Teiler-

folg für die Rechtsschutzsuchenden (insgesamt 25 Prozent). Bei insgesamt 995 Beschlüssen der Sozialgerichte konnten sie in 27 Prozent der Fälle einen Erfolg oder Teilerfolg erreichen. 35 Prozent aller Erledigungen in den Eilverfahren und 42 Prozent derer in Hauptsacheverfahren sind allerdings auf Rücknahmeerklärungen der Klägerinnen und Kläger zurückzuführen.

Beim Sächsischen Landessozialgericht liegt die Erfolgsquote bei 13 Prozent Erfolg oder zumindest Teilerfolg für die Versicherten oder Leistungsempfänger, ein seit Jahren konstanter Wert in den durch Urteil entschiedenen Berufungsverfahren. Bei den Eilbeschlüssen hatten 15 Prozent der Beschwerden der Bürger Erfolg. Überwiegend ohne Erfolg blieben in der Regel auch die sonstigen Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte (abgelehnte Prozesskostenhilfe, Nichtzulassungsbeschwerden und sonstige): von 560 gerichtlichen Entscheidungen blieben 490 für die Versicherten und Leistungsempfänger ohne Erfolg (87 Prozent). Bei den 234 im Jahr 2016 entschiedenen Nichtzulassungsbeschwerden führten nur 15 zur Zulassung der Berufung. Die Rücknahmequote bei den Berufungen lag immer noch bei 39 Prozent, bei den Beschwerdeverfahren gegen Eilbeschlüsse bei 17 Prozent.

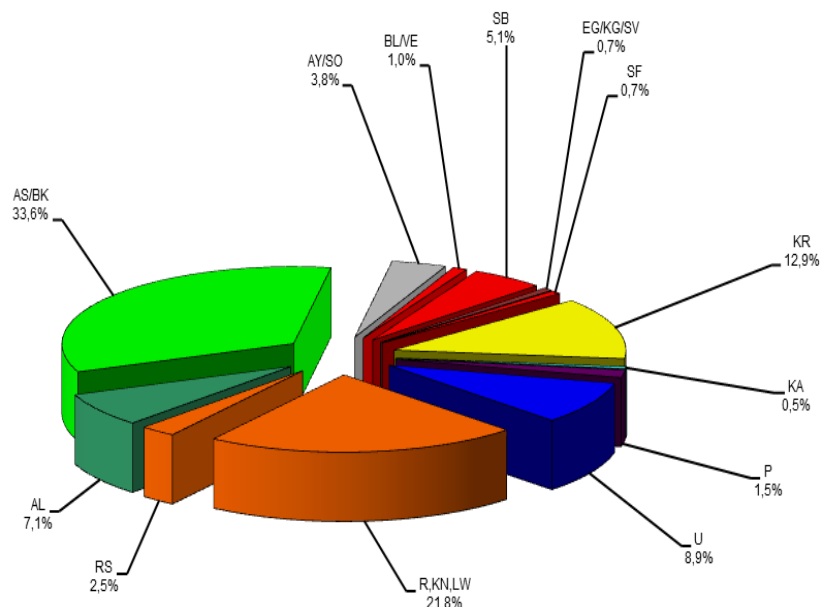
4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten

Sächsische Sozialgerichte (Klagen und einstw. Rechtsschutz)



Sachgebiet	010	020	030	040	050	060	070	080	091	101	110	130	900
	KR	KA	P	U	R,KN,LW	RS	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	4683	413	438	1322	5487	350	1507	17904	789	157	2090	143	1781

Sächsisches Landessozialgericht (Berufungen, einstw. Rechtsschutz, Beschwerden)



Sachgebiet	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	130	900
	KR	KA	P	U	R,KN,LW	RS	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	688	26	82	473	1166	132	378	1793	204	53	274	37	36

Legende					
KR	Krankenversicherung	R,KN,LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft	AL	Arbeitslosenversicherung
KA	Kassenarztrecht	RS	Rentenversicherung-Zusatzversorgung	BL/VE	Landesblindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
P	Pflegeversicherung	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/Sozialhilfe	SB	Schwerbehindertenrecht
U	Unfallversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bundeskindergeld	EG/KG/SV	Erziehungsgeldrecht/Kindergeldrecht/Sonstiges
				SF	Sonstige Verfahren

5. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageverfahren bei den Sozialgerichten hat sich gegenüber 2015 (14 Monate) kaum verändert. Sie betrug 2016 14,1 Monate. Auf eine Entscheidung durch Urteil mussten die Beteiligten durchschnittlich 22,2 Monate warten; die Verfahren, bei denen mit Gerichtsbescheiden ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde, endeten im Schnitt nach 18 Monaten. Beim Landessozialgericht dauerten Berufungsverfahren 2016 durchschnittlich 16,3 Monate (2015: 17,9 Monate). Für ein Verfahren durch zwei Instanzen betrug die Dauer 2016 im Schnitt 3 Jahre und 6 Monate; bis zu einem Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vergingen im Schnitt 3 Jahre und 9 Monate. In der zweiten Instanz dauert es im Schnitt 24,9 Monate, bis ein Verfahren durch Urteil, d.h. in der Re-

gel nach mündlicher Verhandlung entschieden wird. In 72,6 Prozent der Fälle sind die Verfahren zwei Jahre nach dem Eingang der Berufungsschrift erledigt.

Die Eilverfahren dauerten an den Sozialgerichten durchschnittlich 1,2 Monate (2015 1,1, Monate). Die entsprechenden Beschwerdeverfahren in der 2. Instanz wurden wiederum etwas schneller als 2015 erledigt, nämlich nach im Schnitt 4,8 Monaten (davor 4,9, 6,1, 6,3 und 7,5). Der Mittelwert für die Dauer der gerichtlichen Eilverfahren durch zwei Instanzen lag bei 7,2 Monaten (2015: 5,3); in 65 Prozent der Fälle waren die gerichtlichen Eilverfahren einschließlich des Beschwerdeverfahrens allerdings schon innerhalb von sechs Monaten endgültig beendet (208 von 320 erledigten Verfahren).

Die übrigen Beschwerdeverfahren beim Sächsischen Landessozialgericht (überwiegend gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch die Sozialgerichte) dauerten im Durchschnitt 11 Monate. In Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wurde nach durchschnittlich 12,7 Monaten entschieden. Die Beschlussquote beim Sächsischen Landessozialgericht in allen Beschwerdeverfahren betrug immer noch 72 Prozent gegenüber 75 Prozent in 2015. Somit lässt sich ableiten, dass sich die Laufzeiten beim Sächsischen Landessozialgericht für Berufungsverfahren und für die Beschwerdeverfahren zum Eilrechtsschutz gegenüber 2015 weiter verkürzt haben, was allerdings mit einer Erhöhung der Verfahrensdauer bei den übrigen Beschwerdeverfahren einhergeht.

II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten

1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II immer noch größter Posten

Während an den Sozialgerichten die sog. Hartz IV-Verfahren weiterhin einen Anteil von 51 Prozent aller neuen Verfahren erreichen, machen die Verfahren in diesem Rechtsgebiet wie in den Vorjahren beim Sächsischen Landessozialgericht ein gutes Drittel aller Neueingänge aus (38 Prozent). Zweitgrößter Posten sind wie gehabt die Rentenverfahren mit einem Anteil von 15 Prozent bei den Neueingängen an den Sozialgerichten, der beim Sächsischen Landessozialgericht allerdings 26 Prozent aller Neueingänge ausmacht.

Unterschiede bestehen in den verschiedenen Rechtsgebieten hinsichtlich der Verfahrensarten: die Streitigkeiten über Rentenansprüche werden in der Regel in sog. Hauptsacheverfah-

ren, das bedeutet in Klage- und Berufungsverfahren ausgetragen. Eilverfahren sind in diesem Rechtsgebiet (SGB VI) eher selten (2016: 82 Eilverfahren an den Sozialgerichten; 14 Beschwerdeverfahren dazu beim Sächsischen Landessozialgericht). Anders bei den Rechtsgebieten, in denen um existenzsichernde Leistungen gestritten wird: in Verfahren zum Grundsicherungsrecht im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) mussten die Sozialgerichte in 1.701 bzw. 135 Fällen vorläufigen Rechtsschutz gewähren. Beim Sächsischen Landessozialgericht ist das Verhältnis geradezu extrem: während im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung 862 Berufungen im Jahr 2016 anhängig gemacht wurden, beläuft sich der Zahl der Berufungen zum SGB II auf 459 und zum SGB XII auf 66. Beschwerden gegen Eilbeschlüsse des Sozialgerichte gab es trotz der Rechtsmittelbeschränkung auf einen Streitwert von mehr als 750,00 Euro in 205 (SGB II) bzw. 27 (SGB XII) Fällen. Zu anschließenden Hauptsacheverfahren kommt es danach oft nicht mehr.

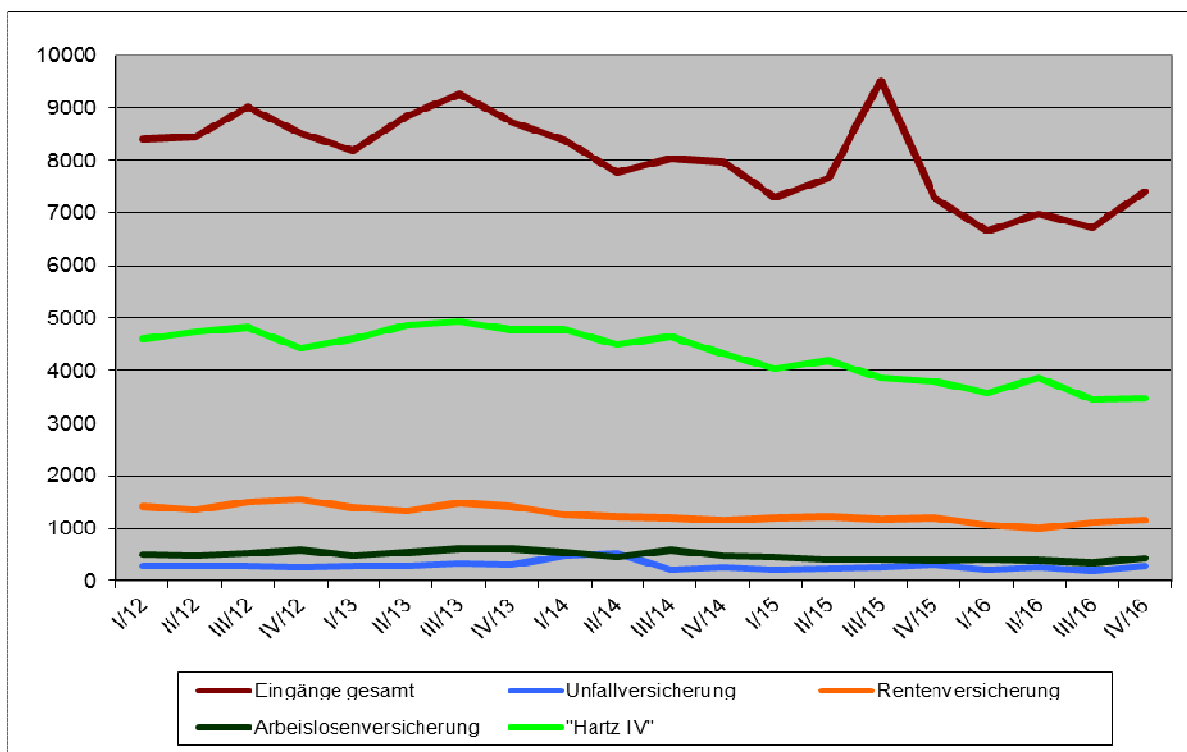
Relativ stark angestiegen ist die Zahl der Verfahren um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wo ein Plus von 36 Prozent zu Buche schlägt. 2015 waren in diesem Rechtsgebiet 91 Verfahren neu dazugekommen, 2016 waren es insgesamt 124, was allerdings nur einen Anteil von 0,44 Prozent aller Neueingänge an den Sozialgerichten ausmacht. Beim Sächsischen Landessozialgericht sind 22 Verfahren hierzu neu eingegangen.

Bei den Sozialgerichten ging die Zahl der Neueingänge in fast allen Rechtsgebieten zurück, Relevante Zuwächse gab es lediglich beim Kassenarztrecht und der Pflegeversicherung sowie beim Bundeskindergeldrecht. Weiterhin auf hohem Niveau sind die Eingänge bei den Verfahren zu Krankenversicherungsleistungen, wo 3.024 Verfahren neu eingingen (2015: 4.697; 2014: 675).

Darüber hinaus beschäftigt nach wie vor eine erhebliche Anzahl kostenrechtlicher Hauptsache- und Nebenverfahren (Sozialgerichte 1.726), in denen die Kosten- und Gebührenrechnungen der beauftragten Rechtsanwälte von den Sozialgerichten geprüft werden müssen, beide Instanzen. Immer weniger Bedeutung kommt den sog. Güterichterverfahren zu, spezielle Verfahren, in denen mit Mitteln der Mediation eine umfassende Streitbeilegung angestrebt wird (Sozialgerichte 6; Sächsisches Landessozialgericht 18).

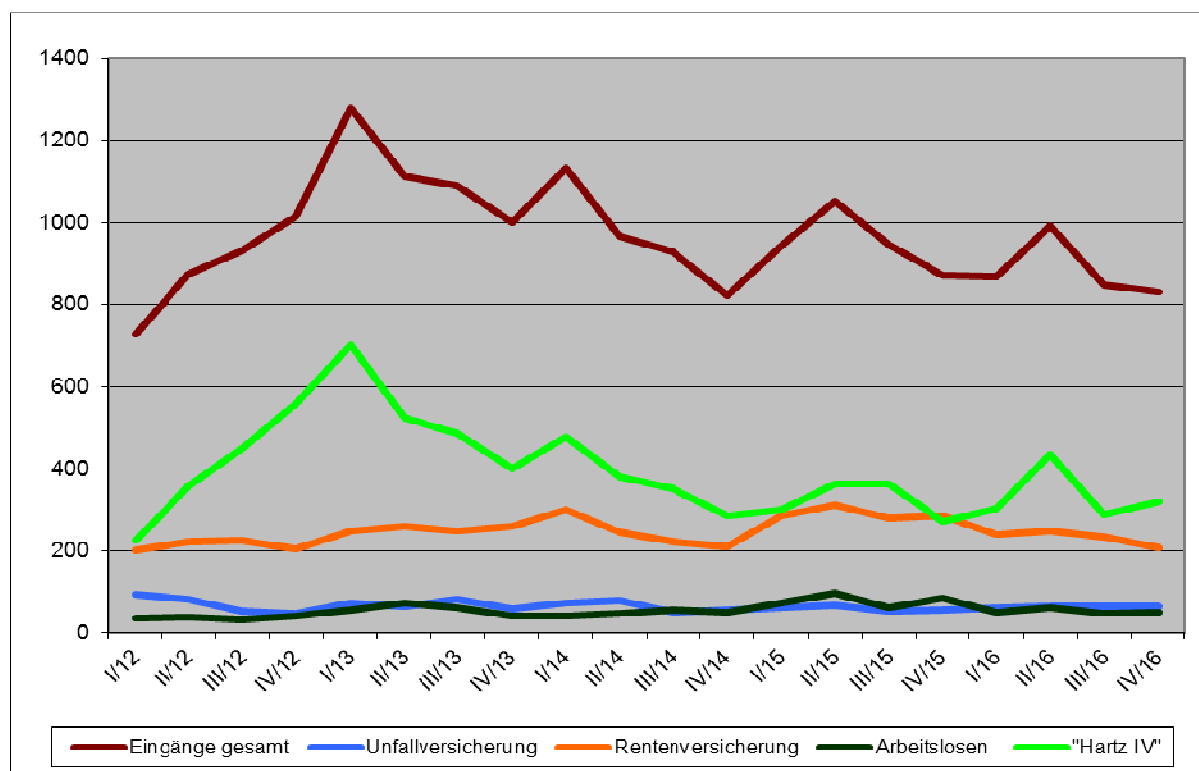
Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstw. Rechtsschutz) bei den Sozialgerichten

Quartal	Eingänge gesamt	Unfall- versicherung	Renten- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	"Hartz IV"
I/12	8398	284	1415	507	4613
II/12	8461	286	1356	473	4741
III/12	9023	287	1514	525	4835
IV/12	8523	256	1545	585	4426
I/13	8183	276	1400	479	4611
II/13	8846	274	1339	548	4869
III/13	9249	323	1489	612	4938
IV/13	8742	302	1409	600	4770
I/14	8388	487	1270	538	4781
II/14	7782	515	1218	462	4507
III/14	8042	224	1209	580	4654
IV/14	7980	262	1164	479	4315
I/15	7284	207	1196	448	4035
II/15	7656	244	1221	409	4202
III/15	9516	267	1166	421	3863
IV/15	7302	300	1188	393	3790
I/16	6661	217	1073	415	3582
II/16	6987	252	1010	397	3855
III/16	6718	204	1108	354	3451
IV/16	7404	278	1159	425	3465



Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstw. Rechtsschutz) beim Sächsischen Landessozialgericht

Quartal	Eingänge gesamt	Unfall- versicherung	Renten- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	"Hartz IV"
I/12	729	93	203	35	227
II/12	874	83	222	39	358
III/12	933	53	226	32	451
IV/12	1014	47	205	42	560
I/13	1279	74	248	56	701
II/13	1112	65	259	72	523
III/13	1090	81	249	61	486
IV/13	1000	60	261	43	400
I/14	1132	72	301	41	478
II/14	967	80	246	48	381
III/14	929	50	222	56	351
IV/14	822	57	212	51	286
I/15	944	62	285	73	299
II/15	1052	67	312	97	364
III/15	946	53	280	63	363
IV/15	871	56	286	85	271
I/16	868	61	240	50	304
II/16	992	65	250	63	435
III/16	849	64	235	47	288
IV/16	832	65	208	50	320



2. Revisionszulassung

In zwölf Urteilen haben die Senate des Sächsischen Landessozialgerichts die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. Aber nicht in all diesen Verfahren verfolgten die Beteiligten ihre Rechte tatsächlich in einem Revisionsverfahren weiter.

3. Prozesskostenhilfeanträge

Nach wie vor bedienen sich immer mehr Rechtsschutzsuchende einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in den gerichtlichen Verfahren. In 76 Prozent der erledigten Verfahren bei den Sozialgerichten und in 98 Prozent der erledigten Verfahren beim Sächsischen Landessozialgericht fand eine Vertretung durch Rechtsanwälte statt, obwohl die sozialgerichtlichen Verfahren für Privatpersonen in der Regel gerichtskostenfrei sind und vor den Sozialgerichten, auch in der Berufungsinstanz, kein Anwaltszwang besteht.

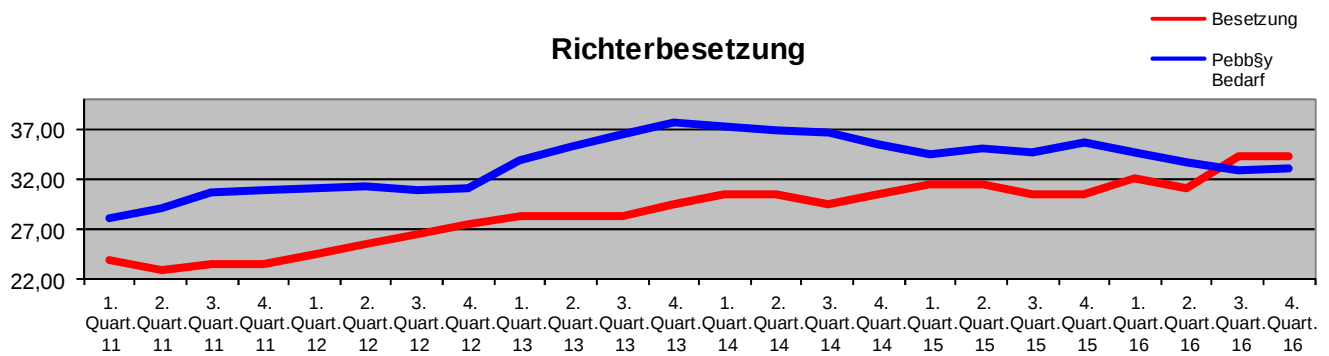
Über Prozesskostenhilfeanträge hatte die sächsische Sozialgerichtsbarkeit 2016 7.350 mal (2015: 8.571) entschieden. Bei den Sozialgerichten wurde in 78 Prozent der Fälle Prozesskostenhilfe bewilligt.

4. Personalentwicklung

****Datenquelle Personalverwaltung (Stand Dezember 2016)**

Nach der Verringerung auf 109 besetzte Planstellen für Richterinnen und Richter bei den sächsischen Sozialgerichten (1. Instanz) stieg diese Zahl im ersten Quartal auf 112 und betrug am 31. Dezember 2016 111 Stellen bei einem Arbeitskraftanteil von 103,69 (2015: 101,91). Ebenso stieg die Zahl der Geschäftsstellenmitarbeiter auf 152 (2015: 147) zurück, wohingegen die Zahl der Mitarbeiter in Laufbahn 2 Einstiegsebene 1 (meist Rechtspfleger) mit 33 und im Wachtmeisterdienst mit 26 (2015: 24) relativ konstant blieb. Damit liegt Personalbestand bei den Sozialgerichten erstmals in allen Bereichen über dem nach den Eingangszahlen errechneten Personalbedarf.

Richterbesetzung am Sächsischen Landessozialgericht



Beim Sächsischen Landessozialgericht wurden die Richterstellen aufgestockt von 31 am 31. Dezember 2015 auf 35 (insgesamt 34,25 AKA) am 31. Dezember 2016. Demensprechend gab es einen Zuwachs an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Geschäftsstellenbereich von 28 auf 31 Personen mit einem Arbeitskraftanteil von 29,13. Ansonsten stagniert der Personalbestand im Wachtmeisterbereich und bei den Rechtspflegern. Damit entspricht erstmals seit 2000 in allen Bereichen die aktuelle Besetzung in etwa dem nach den (rückläufigen) Eingangszahlen ermittelten Bedarf. Diese personelle Ausstattung gewährleistet aber noch nicht eine substantielle Verringerung der über die Jahre aufgelaufenen Rückstände in absehbarer Zeit.

Hinweis:

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Entscheidungen des Sächsischen Landessozialgerichts bei juris veröffentlicht.

Herausgeber:

Sächsisches Landessozialgericht
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

Redaktion:

Yvonne Wagner, Richterin am Landessozialgericht
Pressesprecherin
presse@lsg.justiz.sachsen.de

Gestaltung:

Thomas Velikonja
Diana Leutbecher

Stand:

Februar 2017

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von dem Sächsischen Landessozialgericht im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.